

## **Weisungen zur schulergänzenden Betreuung**

(vom XX. XX 2023)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 27 und Artikel 60 Absatz 3 Buchstabe i des Gesetzes über Schule und Bildung vom 25. September 2023,

beschliesst:

### **1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 1      Gegenstand**

Diese Weisungen regeln die Mindestanforderungen, welche Angebote der schulergänzenden Betreuung erfüllen müssen, um Beiträge gemäss Artikel XY der schulischen Beitragsverordnung (VBV, RB 10.1222) auslösen zu können.

#### **Artikel 2      Begriffe**

<sup>1</sup> Die schulergänzende Betreuung findet unmittelbar vor oder nach dem Unterricht statt und richtet sich an Lernende der Volksschule.

<sup>2</sup> Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter, ganz- und halbtägige Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit oder die Betreuung am Mittwochnachmittag gehören zur familienergänzenden Betreuung; sie unterstehen somit nicht diesen Weisungen und sind nicht beitragsberechtigt im Sinn der schulischen Beitragsverordnung.

<sup>3</sup> Gemeinden können schul- und familienergänzende Angebote kombinieren.

#### **Artikel 3      Angebot**

Die schulergänzende Betreuung umfasst folgende drei Angebote:

- a) Betreuung vor Unterrichtsbeginn (am Morgen)
- b) Betreuung über den Mittag (nur wenn am Nachmittag auch Unterricht stattfindet)
- c) Betreuung nach dem Unterricht (am Nachmittag)

#### **Artikel 4      Konzept**

<sup>1</sup> Die Trägerschaft verfügt über ein Konzept. Es besteht aus einem pädagogischen und einem betrieblichen Teil.

<sup>2</sup> Das pädagogische Konzept beschreibt die Ziele, die sozialpädagogischen Grundsätze und die Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Diese berücksichtigen die fachlichen Erkenntnisse aus Forschung und Lehre sowie Erfahrungswerte aus der Praxis.

<sup>3</sup> Das Betriebskonzept gibt Auskunft über die organisatorischen Grundlagen und den Stellenplan, Betreuungsschlüssel, die Finanzen, die Räumlichkeiten, die Sicherheit und die Verträge mit den Erziehungsberechtigten.

## 2. Abschnitt: **PERSONAL**

### **Artikel 5 Qualifikation des Betreuungspersonals**

<sup>1</sup> In der schulergänzenden Betreuung muss immer mindestens eine qualifizierte Betreuungsperson anwesend sein.

<sup>2</sup> Der Anteil an Betreuungspersonen mit Fachqualifikation am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 60 Prozent.

<sup>3</sup> Als fachlich qualifizierte Betreuungspersonen gelten ausschliesslich Personen mit einer abgeschlossenen anerkannten (sozial-)pädagogischen Ausbildung gemäss Ausbildungsliste von SavoirSocial sowie Lehrpersonen mit einer kantonalen Lehrbewilligung.

### **Artikel 6 Qualifikation des Leitungspersonals**

Voraussetzung für die Leitung der schulergänzenden Betreuung sind eine Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter oder eine sozial-pädagogische Grundausbildung mit betriebswirtschaftlicher Aus- oder Weiterbildung.

### **Artikel 7 Anstellung und Entschädigung**

<sup>1</sup> Lehrpersonen und Schulleitungspersonen, welche auch im Schuldienst der Gemeinde angestellt sind, behalten ihre Einstufung.

<sup>2</sup> Für das übrige Personal stellt die Trägerschaft sicher, dass branchenübliche Anstellungsbedingungen gelten und Löhne bezahlt werden, die der Ausbildung, Qualifikation und Funktion entsprechen.

### **Artikel 8 Aus- und Weiterbildung**

<sup>1</sup> Die Betreuungseinrichtungen ermöglichen ihren Mitarbeitenden regelmässige Aus- und Weiterbildungen.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung des Stellenschlüssels ist entsprechend Zeit dafür vorgesehen und die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung ist im Budget zu berücksichtigen.

## 3. Abschnitt: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 9 Elternbeiträge**

Elternbeiträge sind nach Möglichkeit einkommensabhängig zu gestalten.

**Artikel 10      Aufsicht**

Der Erziehungsrat übt die Aufsicht über das schulergänzende Betreuungsangebot aus, sofern es durch die Schule geführt wird.

**Artikel 11      Umsetzung durch Private**

<sup>1</sup> Wenn ein Schulträger die schulergänzende Betreuung durch Private umsetzen lässt, muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen und vom Erziehungsrat genehmigt werden.

<sup>2</sup> Die Vorgaben dieser Weisungen sind sinngemäss zu erfüllen.

4. Abschnitt:    **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 12      Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 1. August 2023 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Beat Jörg

Der Sekretär: Christian Mattli